

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,85 Euro



Jahrgang 44 (139) · Freitag, den 27.05.2016 · Ausgabe 21/2016

www.riedstadt.de

Schwimmbadfest zur Saisonöffnung
am 04. Juni 2016 ab 12.00 Uhr
im Freibad Goddelau

freier Eintritt

Saison-Dauerkarten-Verkauf

Leckeres vom Grill
& Flammkuchen

Getränke

Kuchentheke

Einweihung der neuen Liegefläche

Nordic Walking

Spiele-Parcours

UWG Energy Bike

Riesentrampolin

u.v.m.

Mit dabei sind: TSV Goddelau / Heilpädagogische Einrichtung Riedstadt
Freiwillige Feuerwehr Goddelau / UWG
Förderverein Grundschule Goddelau / und viele mehr

Veranstalter: Förderverein Freibad Goddelau e.V.
in Kooperation mit der Stadt Riedstadt

Anzeigen Kinderleicht
online buchen



WITTICH.DE/ANZEIGEN



**PM VIP-AUTOMOBILE
TAXI**

0 61 58 - 8 28 15 50

Flughafentransfer, Fahrten zum Urlaubsort,

Krankenfahrten, Hochzeitsfahrten

Limousine bis 4 Fahrgäste & Bus bis 7 Fahrgäste

www.taxi-ried.de

PM Vip-Automobile GmbH, Stockstädter Str. 13, 64560 Riedstadt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich für
Donnerstag, den 02. Juni 2016, um 19:00 Uhr
im Festsaal des Philipphospitals (Vitos GmbH)

ein mit folgender

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1.a. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- 1.b. Bericht des Magistrates
- 2.a. 1. Bundesverkehrswegeplan - Stellungnahme
- 2.b. 2. Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 - Information
3. Genehmigung der Niederschrift
3. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bebauungsplan Obst- und Gartenbauverein Goddelau
4. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen, Bebauungsplan „Kleingärten Wolfskehlen“
5. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bebauungsplan „Das Entenbad im Dammacker (Gewerbegebiet)“ - 3. Änderung Entwurfsbeschluss
6. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen, Bebauungsplan „Auf dem Forst“ - 4. Änderung Entwurfsbeschluss
7. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden, Bebauungsplan „Wilhelm-Leuschner-Straße / Neugasse“ Aufstellungsbeschluss
8. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim, Bebauungsplan „Golf-Park Hof Hayna“ - 1. Änderung sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich Aufstellungsbeschluss
9. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt; 1. Änderung Bebauungsplan „Der Sand“ hier: Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren, Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss
10. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim; 2. Änderung Bebauungsplan „Leeheim-West“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
11. Bebauungsplan Erfelden „Am gemeinen Löhchen - 3. Bauabschnitt“ Spielplatz auf dem Grundstück in der Gemarkung Erfelden, Flur 4, Flurstück 217/1, Goddelauer Straße 13
12. Landes- und Bundesförderprogramme für bauliche Maßnahmen (KIP und KlvnFG) (Anlage ist gesondert beigefügt)
13. Beschlussfassung über den Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt (Unterlagen wurden teilweise bereits verteilt)
14. Neufassung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Riedstadt
15. 1. Änderungssatzung zur Straßenbeitragssatzung (StrBS) vom 22.05.2014
16. Satzungsänderung der Satzung der Stadt Riedstadt über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Riedstadt“ hier: Neufassung der Satzung
17. Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Riedstadt
18. Zusammenlegung der Schiedsgerichtsbezirke Goddelau und Crumstadt sowie Neuwahl der Schiedsfrau Jutta Gräff für den neuen Schiedsgerichtsbezirk „Goddelau-Crumstadt“ (nichtöffentliche Anlagen)
19. 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt
20. Nutzungsvertrag mit dem Fußballclub Germania 1907 Leeheim e.V. (FC Leeheim) für die Sportstätte Leeheim
21. Zuschuss an die SKG Erfelden für Schulkinderbetreuung
22. Anträge
22. 1. Antrag des Bürgermeisters zum 7. Ergänzungsvertrag zum Kindergartengartenbetriebsvertrag mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfskehlen
22. 2. Antrag der SPD-Fraktion zur Sicherstellung des Zugangs zum Schusterwörth
23. Anfragen
23. 1. Anfrage der Freien Wähler gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Sicherheit für Fußgänger in den Bahnunterführungen Goddelau und Wolfskehlen

23. 2. Anfrage der Fraktion Freie Wähler Riedstadt gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zu Stellplätzen für Flüchtlingsunterkünfte generell und insbesondere jetzt in Erfelden und Leeheim

Der Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Freiwilligen Feuerwehren wurde bei der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21. April 2016 verteilt.

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Die vorbereitende Beratung der Tagesordnungspunkte ist wie folgt vorgesehen:

Sozial-, Kultur- und Sportausschuss am Mittwoch, 25. Mai 2016, 19:00 Uhr
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss am Montag, 30. Mai 2016, 19:00 Uhr

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am Dienstag, 31. Mai 2016, 19:00 Uhr im Rathaus Goddelau (Sitzungssaal, 3. Stock barrierefreier Zugang über Fahrstuhl).

Sollte die Beratung der vorgenannten Tagesordnung nicht in der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen Dauer der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (bis 23:00 Uhr) abgehandelt werden können, wird die Sitzung gegebenenfalls am

Montag, 6. Juni 2016

im Festsaal des Philipphospitals (Vitos GmbH)

fortgesetzt.

Die Mitglieder des Ältestenrates und die fraktionslosen Stadtverordneten möchte ich bitten, bereits um 18:30 Uhr anwesend zu sein, um gemeinsam den Sitzungsverlauf zu besprechen.

Niels Quante, Stadtverordnetenvorsteher

Konstituierende Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur konstituierenden Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein.

Sie findet statt am

Montag, den 30. Mai 2016, um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses (3. Stock)

mit folgender

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Wahl der/des Ausschussvorsitzenden
2. Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
3. Bericht des Magistrates
- 3.1. Umwelterklärung 2015 (Unterlagen wurden bereits versandt)
- 3.2. Bericht zur Abfallentsorgung 2015 (Unterlagen wurden bereits versandt)
- 3.3. Bundesverkehrswegeplan - Stellungnahme
4. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 4.1. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bebauungsplan Obst- und Gartenbauverein Goddelau
- 4.2. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen, Bebauungsplan „Kleingärten Wolfskehlen“
- 4.3. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bebauungsplan „Das Entenbad im Dammacker (Gewerbegebiet)“ - 3. Änderung Entwurfsbeschluss
- 4.4. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen, Bebauungsplan „Auf dem Forst“ - 4. Änderung Entwurfsbeschluss
- 4.5. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden, Bebauungsplan „Wilhelm-Leuschner-Straße / Neugasse“ Aufstellungsbeschluss
- 4.6. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim, Bebauungsplan „Golf-Park Hof Hayna“ - 1. Änderung sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich Aufstellungsbeschluss
- 4.7. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt; 1. Änderung Bebauungsplan „Der Sand“ hier: Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren, Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss
- 4.8. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim; 2. Änderung Bebauungsplan „Leeheim-West“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
- 4.9. Bebauungsplan Erfelden „Am gemeinen Löhchen - 3. Bauabschnitt“ Spielplatz auf dem Grundstück in der Gemarkung Erfelden, Flur 4, Flurstück 217/1, Goddelauer Straße 13

- 4.10. Landes- und Bundesförderprogramme für bauliche Maßnahmen (KIP und KlvnFG)(Anlage ist gesondert beigelegt)
- 4.11. Antrag der SPD-Fraktion zur Sicherstellung des Zugangs zum Schusterwörth
5. Anfragen

Die Unterlagen zu den Berichtsvorlagen zur Umwelterklärung und zur Abfallentsorgung wurden bereits mit der Einladung zur Konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21. April 2016 versandt.

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Niels Quante, Stadtverordnetenvorsteher

Konstituierende Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur konstituierenden Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein.

Sie findet statt am

**Dienstag, den 31. Mai 2016, um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses (3. Stock)**

mit folgender

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Wahl der/des Ausschussvorsitzenden
2. Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
3. Bericht des Magistrates
- 3.1. Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 - Information 4. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 4.1. Beschlussfassung über den Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt (Unterlagen wurden bereits teilweise verteilt)
- 4.2. Neufassung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Riedstadt
- 4.3. 1. Änderungssatzung zur Straßenbeitragsatzung (StrBS) vom 22.05.2014
- 4.4. Satzungsänderung der Satzung der Stadt Riedstadt über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Riedstadt“ hier: Neufassung der Satzung
- 4.5. Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Riedstadt
- 4.6. Zusammenlegung der Schiedsgerichtsbezirke Goddelau und Crumstadt sowie Neuwahl der Schiedsrichterin Jutta Gräff für den neuen Schiedsgerichtsbezirk „Goddelau-Crumstadt“
- 4.7. Zuschuss an die SKG Erfelden für Schulkinderbetreuung
- 4.8. Nutzungsvertrag mit dem Fußballclub Germania 1907 Leeheim e.V. (FC Leeheim) für die Sportstätte Leeheim
- 4.9. 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt
5. Anfragen

Der Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Freiwilligen Feuerwehren wurde bei der Konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21. April 2016 verteilt.

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Niels Quante, Stadtverordnetenvorsteher

Riedstädter Bürgermeisterwahl terminiert

In der ersten Sitzung der neuen Stadtverordnetenversammlung nach der Kommunalwahl wurde neben vielem anderen auch in Sachen Bürgermeisterwahl die Weichen gestellt. Die Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters Werner Amend läuft nach sechs Jahren am 3. April 2017 ab. Die Bürgermeisterwahl in Riedstadt wird nach dem einstimmigen Votum des Stadtparlamentes am Sonntag, dem 6. November 2016 stattfinden.

Um die Direktwahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin können sich Kandidaten bis 29. August 2016 bewerben. Unabhängige Personen, die keiner Partei oder Wählergruppen angehören, müssen mit ihrer Bewerbung bis zu diesem Termin eine Mindestanzahl von Unterstützerunterschriften vorlegen. Die Anzahl der Unterstützer muss die doppelte Anzahl der Sitze der Stadtverordnetenversammlung – in Riedstadt also 74 – betragen. Das Wahlamt der Stadt steht für entsprechende Beratung und Hilfestellung zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist die Gemeindevorsteherin Petra Fischer (Tel. 06158 181-420) oder Heinz Glock (Tel. 06158 181-111, E-Mail: wahlen@riedstadt.de)

Amtsleiter Werner Amend hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entschieden, ob er sich einer Wiederwahl stellen wird. Im Übrigen sind bereits mit Andreas Hirsch (SPD) und Marcus Kretschmann (CDU) die Kandidaten der beiden größeren Parteien nominiert. Ob es weitere Bewerber um das Amt gibt, bleibt abzuwarten.

Sofern kein Bewerber am 6. November eine absolute Mehrheit der Stimmen (mehr als die Hälfte der gültigen Stimmzettel) erhält, findet am Sonntag, 27. November eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

Unterrichtung über die Möglichkeiten des Eintrags von Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung,
- Adressbuchverlagen zur Herstellung eines Adressbuches,
- Mitgliedern der staatlichen und kommunalen Parlamente sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern,

Daten aus dem Melderegister auf Anforderung übermitteln. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat jedoch das Recht, der Weitergabe der Daten zu den vorgenannten Zwecken zu widersprechen.

Auf Antrag, der bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 BMG oder jederzeit später gestellt werden kann, können folgende Sperren, die eine Weitergabe oder Übermittlung der Daten verhindern, eingetragen werden:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (Nr. 1)

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Nr. 2)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen (Nr. 3)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang

mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Nr. 4)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskünfte erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Nr. 5)

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März Daten folgender Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Beantragung von Auskunftssperren gemäß § 51 Absatz 1 BMG

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beige-schriebene Daten berücksichtigt. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Die Auskunfts- und Übermittlungssperren können beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwohnermeldewesen, Rathausplatz 1, Zimmer 15 beantragt werden.

Einen entsprechenden Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre finden Sie auf unserer Homepage www.riedstadt.de.

Riedstadt, den 27. Mai 2016
gez. Werner Amend, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Der Magistrat der Stadt Riedstadt, Bereich Öffentlichkeitsarbeit, sucht ab sofort

eine studentische Aushilfe (m/w) für unsere Facebook-Seite,

die in Kürze online gehen soll. Der Arbeitsumfang beträgt zunächst vier Stunden im Monat, später evtl. Ausweitung auf sechs bis acht Stunden. Die Beschäftigung kann auf Honorarbasis oder als Mini-job erfolgen.

Deine Aufgaben:

- Redaktion von Postings
- Monitoring / Community Management
- Zusammenarbeit mit der Verwaltung (Bürgerservice)

Was wir erwarten:

- Ein laufendes Studium, am besten im Bereich Kommunikation / Medien
- Erste Erfahrungen im Managen einer Facebook-Fanseite
- Eine zuverlässige und genaue Arbeitsweise

Was wir bieten:

- Überdurchschnittlichen Stundenlohn
- Äußerst flexible Arbeitszeiten
- Arbeiten von zu Hause
- Ein tolles Team, das sich auf dich freut!

Bitte sende deine Bewerbungsunterlagen **bis 6. Juni 2016** an den Magistrat der Stadt Riedstadt, Fachgruppe IT-Service und e-Government, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt.

Für fachliche Rückfragen steht der Leiter der Fachgruppe, Oliver Görlich, unter Telefon 06158 181-134 zur Verfügung.

Magistrat der Stadt Riedstadt

**- Fachgruppe IT-Service und e-Government -
Rathausplatz 1
64560 Riedstadt**

Stellenausschreibung

Der Magistrat der Stadt Riedstadt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Jugendpflegerin / einen Jugendpfleger

in Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden und befristet für die Dauer von zunächst drei Jahren.

Wir erwarten:

Abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit oder vergleichbare pädagogische Hochschulausbildung
Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit sind erwünscht -
Kooperations- und Teamfähigkeit
Belastbarkeit

Bereitschaft zum Dienst am Abend und an Wochenenden.

Zu den Schwerpunkten Ihrer Aufgaben gehören:

Offene Jugendarbeit in den Jugendeinrichtungen der Stadt
Organisation und Durchführung der Ferienspiele
Organisation und Durchführung von freizeitpädagogischen Angeboten

Niederschwellige Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Eltern im Einzelfall

Kooperation mit Schulen und Vereinen

Geschlechtsspezifisches Arbeiten

Mitarbeit im kreisweiten Arbeitskreis der Jugendpflegen

Anleitung von Honorarkräften

Konzeptionelle Weiterentwicklung der kommunalen Jugendarbeit.

Wir bieten:

Eingruppierung nach TVöD EG S 12

Einarbeitung durch die bisherige Stelleninhaberin

Möglichkeiten zur Fortbildung

Bei entsprechender Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt. Die Stadt Riedstadt fördert die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an den Fachgruppenleiter Richard Malz-Heyne (06158 181-410). Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte **bis spätestens 28. Mai** an den **Magistrat der Stadt Riedstadt, Personalservice, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt.**

Stadt Riedstadt jetzt bei Facebook

Die Stadtverwaltung Riedstadt ist seit Freitag, den 13. Mai in Facebook vertreten und nutzt damit die weitverbreitete Plattform zur direkten Kommunikation mit den Nutzern. Anlass für die Erweiterung des städtischen Internetauftritts ist insbesondere eine Anzeigenkampagne, mit der die Stadt versucht die Personalisere im Bereich der städtischen Kindertagesstätten anzugehen. Neben einigen Krankheitsfällen sind dort derzeit fünfzehn Erzieherinnen wegen Schwangerschaft nicht im Dienst. Die Suche nach qualifiziertem Personal soll jetzt auch über Facebook angeschoben werden. Erzieherinnen und Eltern werden schriftlich eingeladen, den entsprechenden Eintrag weiterzuleiten und damit zu unterstützen.

Auf der Internetseite der Stadt (www.riedstadt.de) ist auf allen Seiten direkt über einen Button mit dem typischen „f“ ein Zugang zum Facebook-Auftritt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zum „Liken“, „Teilen“ oder „Kommentieren“ eingeladen. Anregungen und Kritik nimmt die Fachgruppe IT-Service und E-Government, Oliver Görlich gerne entgegen (Telefon 06158 181-134, E-Mail: o.goerlich@riedstadt.de)

Freibad Goddelau feiert Sechzigsten

Buntes Fest am Samstag, 4. Juni - Eintritt frei

Das Goddelauer Schwimmbad am Ortsrand Richtung Wolfskehlen wurde im Jahr 1956 gebaut und in Betrieb genommen. Das Jubiläum stellen der Förderverein Freibad Goddelau und der städtische Bäderbetrieb in den Mittelpunkt des diesjährigen Schwimmbadfestes, das am **Samstag, 4. Juni ab 12:00 Uhr** stattfindet. Der Eintritt ist an diesem Tag frei. Neben dem Förderverein zur Unterstützung des öffentlichen Schwimmbades werden weitere örtliche Vereine beim Fest vertreten sein: So präsentiert der Turn- und Sportverein 1899 Goddelau seine Sparten und damit sein sportliches Angebot. Vor dem Freibad wird eine Nordic Walking Gruppe starten und zum Mitlaufen einladen. Verschiedene Tanzgruppen werden mit ihren Auftritten für Unterhaltung sorgen. Im Laufe des Programms sind auch einige Überraschungen geplant. Die neu gestaltete Liegefläche am großen Becken wird um 13:30 Uhr offiziell ihrer Bestimmung übergeben.

Von 14:00 bis 16:00 Uhr wird das Energy-Bike des ÜWG Station im Freibad machen. Acht Kommunen in der Region nehmen an dem speziellen Radfahrwettbewerb teil, Geldpreise gibt es für die ersten drei Plätze. Ziel ist, mit einer möglichst großen Gruppe möglichst viele Wattstunden zu erfahren. Jeder Teilnehmer fährt etwa eine Minute. Trainierte Radfahrer können sich auch noch kurzfristig um 13:30 Uhr im Bad anmelden.

Auch die Freiwillige Feuerwehr Goddelau wird mit ihrer Jugendfeuerwehr wieder beim Fest dabei sein und spannende Einblicke in die Welt des örtlichen Brandschutzes bieten. Für kurzweiligen Spaß und Abwechslung ist mit dem Bühnenprogramm und dem vielfältigen Angebot innerhalb und außerhalb des Wassers bestens gesorgt. So stehen für die kleinen Badbesucher das Riesen-Kickerspiel und ein Riesen-Trampolin zur Verfügung. Außerdem wird ab 15:00 Uhr ein Wasserbomben-Volleyball veranstaltet.

Natürlich muss an diesem Tag auch niemand Durst oder Hunger leiden. Neben Gegrilltem, Flammkuchen und Getränken steht auch eine reich bestückte Kuchentheke zur Verfügung. Während des Schwimmbadfestes besteht insbesondere für Berufstätige die Möglichkeit, Dauer- und Familienkarten zu kaufen.



Spaß im und am Wasser: Stadt und Förderverein laden zum Jubiläumsfest ein

Morgen: Badesaison in Goddelau startet

Der Bäderbetrieb der Stadt Riedstadt teilt mit, dass morgen - **Samstag, 28. Mai** - die Badesaison des Schwimmbades Goddelau startet - ausgesetzt das Wetter spielt mit. Das Freibad ist dann wieder täglich von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr, montags erst ab 11:00 Uhr, geöffnet. Öffnungszeiten können bei besonders hohen Temperaturen um maximal eine Stunde verlängert werden. Bei ungünstiger Witterung wird das Freibad vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden. Über den aktuellen Stand dazu und über die Luft- und Wassertemperaturen können sich die Badegäste über die Homepage der Stadt informieren, wo ab Samstag direkt auf der Startseite (www.riedstadt.de) entsprechende Informationen hinterlegt sind.

Die verschiedenen Eintrittskarten sind ab Samstag ausschließlich bei der Schwimmbadkasse erhältlich. Dauerkarten für Erwachsene kosten wie im vergangenen Jahr 55 Euro. Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten mit gültigem Schülerschein bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende sowie Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % zahlen 30 Euro. Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und behinderte Kinder bis zum 18. Lebensjahr (mind. 50 % Behinderung) sowie Kinder und Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr mit einem Riedstädter Stadtpass haben freien Eintritt. Sofern behinderte Kinder und Jugendliche nach Schwerbehindertenausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind, hat auch diese Person freien Eintritt.

Geld sparen können Eltern oder Alleinerziehende mit den so genannten Familienkarten. Diese personengebundenen Eintrittskarten kosten für einen Erwachsenen 40,00 Euro und pro Jugendlichen 15,00 Euro. Für eine aufladbare Barcode-Karte wird außerdem eine einmalige Verwaltungsgebühr von 3 Euro fällig.

Beim Kauf von ermäßigten Dauer- bzw. Familienkarten müssen die wendigen Nachweise (Schüler-, Studenten- oder Behindertenausweis) vorgelegt werden.



Das Schwimmbad Goddelau aus der Vogelperspektive

POLIZEIBERICHTE

Riedstadt-Leeheim: Zigaretten im Wert von rund 2000 Euro gestohlen

Riedstadt (ots) - Auf bislang unbekannte Weise verschaffte sich ein Unbekannter unberechtigt Zutritt in den Lagerraum eines Einkaufsmarktes in der Dornheimer Straße. Der Kriminelle brach anschließend das Vorhängeschloss einer in dem Raum gelagerten Gitterbox auf und entwendete aus dem Behältnis zirka 40 Stangen Zigaretten im Gesamtwert von rund 2000 Euro. Der Täter konnte unerkannt entkommen. Hinweise bitte an die Polizeistation Groß-Gerau unter der Telefonnummer 06152/1750.

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cms.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion